



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... <i>PS</i> ..... -GE/19 <i>PS</i>	
Datum: 23. NOV. 1995	
Verteilt <i>24.11.95</i>	

Zl 3513-01/95

*Mag. Frey*

Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes;  
Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMöVV vom 6. Oktober 1995,  
GZ 167 650/6-I/6/95

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

20. November 1995

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolf*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3513-01/95

**Betrifft:** Entwurf eines Führerscheingesetzes;  
Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMÖWV vom 6. Oktober 1995,  
GZ 167 650/6-I/6/95

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

Zu den im Anschreiben zum ggstl Gesetzesentwurf aufgeworfenen Fragen vermag der RH  
mangels näherer Informationen durch das do Bundesministerium keine konkreten Aussa-  
gen zu treffen. Es sollte aber in jedem Fall darauf geachtet werden, daß die der Verkehrs-  
sicherheit dienenden Maßnahmen, wie Mopedausweis und amtsärztliche Untersuchung, in  
einer für die Verwaltung und die Bewerber gleichermaßen einfachen und sparsamen Art  
und Weise geregelt werden.

**Zu einzelnen Bestimmungen:**

**Zum § 35:**

Gemäß Abs 2 berechtigt der internationale Führerschein nur dann zum Lenken von Kraft-  
fahrzeugen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn gleichzeitig der nationale  
Führerschein mitgeführt wird.

Gemäß Abs 5 kann einer Person ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die keinen nationa-  
len Führerschein vorweisen kann und hiefür nur einen zureichenden Grund, wie etwa Ver-

lust oder Diebstahl, glaubhaft zu machen braucht, ein internationaler Führerschein ausgestellt werden.

Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb ein internationaler Führerschein ausgestellt wird, wenn dieser nur im Zusammenhang mit dem - im vorliegenden Fall fehlenden - nationalen Führerschein gebraucht werden darf. Gemäß der Formulierung in Abs 5 genügt die Glaubhaftmachung eines zureichenden Grundes, ohne daß dafür ein eigener Nachweis, wie etwa die Abschrift einer Verlustanzeige oder eine andere schriftliche Bestätigung vorliegt, die als Ersatz für das Vorhandensein einer nationalen Lenkerberechtigung dienen.

#### **Zum § 37:**

Gemäß Abs 1 dieser Bestimmung sind für die in diesem BG vorgesehenen Amtshandlungen - sofern nichts anderes bestimmt ist - in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.

Abs 3 nennt die Organe, die an der Vollziehung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann - funktionell - mitzuwirken haben.

In Abs 4 wird auf die in Abs 3 genannten Organe verwiesen und deren Aufgaben genannt.

Es sollte klargestellt werden, daß die in Abs 3 auch genannten Organe der Bundessicherheitswachekorps, die normalerweise nicht für Bezirksverwaltungsbehörden tätig werden, aufgrund der organisatorischen Eingliederung in die Bundespolizeidirektionen in deren Bereich entsprechend tätig werden. Die vorgesehene Formulierung "die in Abs 3 genannten Organe" iVm der Formulierung "(3) An der Vollziehung dieses BG durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann haben mitzuwirken: ...", könnte uU zu Interpretationsschwierigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit des Einschreitens von Angehörigen der Bundessicherheitswachekorps führen.

#### **Zu den Kosten:**

Aus den Angaben zu den Kosten im Vorblatt geht nicht hervor, welche Kosten bei den einzelnen Gebietskörperschaften anfallen werden. Auch über die "erheblichen dauerhaften Einsparungen auf dem Personalsektor", mit denen zu rechnen sei, werden keine näheren Anga-

RECHNUNGSHOF, ZI 3513-01/95

- 3 -

ben gemacht. Weiters sind keine Angaben über die Kosten der Vollziehung des Mehrfachtäter-Punktsystems enthalten.

Nach Ansicht des RH erfüllen daher die im Vorblatt zum ggstl Entwurf gegebenen Informationen nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG, wonach jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme eine Darstellung der Kosten anzuschließen ist.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

20. November 1995

Der Präsident:

i.V. Wolf

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wank*